

Satzung des Schützenvereins
„TELL“ Hirschaid e.V.
Vereinsregister-Nummer 171
Stand 05.01.2024



Satzung des Schützenvereins
„TELL“ Hirschaid e.V.
Vereinsregister-Nummer 171
Stand 05.01.2024

§1 Name und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen **Schützenverein Tell Hirschaid e.V.** und hat seinen Sitz in **Hirschaid**.
- Der Verein ist eingetragener Verein im Sinne des §21 BGB.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbund e.V. (DSB), des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. (BSSB) sowie Mitglied im Bund Deutscher Schützen (BDS) und anerkennt deren Satzungen und Vereinsordnungen.
- Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins, die sich ebenfalls der Satzung und Vereinsordnungen des DSB, BSSB bzw. des BDS unterwerfen.

§2 Zweck des Vereins

- *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*
- *Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- Der Vereinszweck wird erfüllt durch die sportliche Betätigung seiner Mitglieder, die Pflege des Schießsportes, sowie Förderung des Schützenwesens.
- Durch die Abhaltung von Übungs- und Preisschießen, sowie Wettkämpfen - nach nationalen und internationalen Sportregeln - sollen die Mitglieder und Jugendlichen an den Schießsport und seiner sachgerechten Ausführung herangeführt und zu sportlichen Höchstleistungen herangezogen werden.

§3 Geschäftsjahr

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Aufnahme von Mitgliedern

- Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.
- Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Vorstandschaft zu beantragen; Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- Voraussetzung einer Aufnahme ist Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.
- Die Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme wird dem Mitglied durch die Vorstandschaft mitgeteilt.

Satzung des Schützenvereins
„TELL“ Hirschaid e.V.
Vereinsregister-Nummer 171
Stand **05.01.2024**

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - Den Vereinszweck nach Kräften zu fördern,
 - die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere in Zusammenhang mit dem Schießbetrieb zu befolgen,
 - den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen
 - die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§6 Datenschutz

- Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung, für den Verein erhoben und in einem DV-gestützten Verfahren verarbeitet und genutzt werden.
- Dabei handelt es sich um folgende Angaben:
 - Name, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Anschrift, Telefon
 - Erstverein
 - Eintrittsdatum in den Verein
 - Bankverbindung
 - zusätzliche Daten, die im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten, einem eventuellen Ehrenamt oder sonstigen Vereinsaktivitäten zur Erfüllung der Vereinszwecke anfallen bzw. erforderlich sind.
- Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft zum Verein nicht begründet werden.
- Die Überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere: die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Schieß- und Spielbetriebes, die Veröffentlichung in der Vereinszeitung, der Vereins-Homepage, in sozialen Medien sowie interne Aushänge am „Schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung – mit Ausnahme der erforderlichen Mitgliedermeldung an den BSSB bzw. an den BDS und der Meldung zur Erlangung von Startberechtigungen bei Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und sonstigen schießsportlichen Veranstaltungen – ist nicht zulässig.

Satzung des Schützenvereins
„TELL“ Hirschaid e.V.
Vereinsregister-Nummer 171
Stand **05.01.2024**

§7 Mitgliedsbeitrag

- Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.
- Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben.
- Von den volljährigen aktiven Mitgliedern erhebt der Verein jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen beziehungsweise eine angemessene Ersatzgeldleistung. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§8 Verwendung der Vereinsmittel

- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können die Ämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 b Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vereinsausschuss im Voraus. Im Übrigen haben die Mitglieder der Vorstandschaft einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch Tätigkeit für den Verein entstehen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Bürobedarf usw. Auch sonstige Mitglieder, die Fahrleistungen zu Wettkämpfen, Veranstaltungen der Dachverbände oder Lehrgängen erbringen, können die Fahrtkosten zum Zeitpunkt der erbrachten Fahrleistung zur aktuellen Kilometerpauschale nach Rücksprache mit der Vorstandschaft geltend machen.

§9 Ehrenmitglieder

- Als Ehrenmitglieder können nur solche Personen ernannt werden, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur von einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit vollzogen werden.
- Ehrenmitglieder können von der Beitragszahlung befreit werden.
- Sie können an den Sitzungen des Vereinsausschusses teilnehmen und beratend mitwirken; sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Satzung des Schützenvereins
„TELL“ Hirschaid e.V.
Vereinsregister-Nummer 171
Stand **05.01.2024**

§10 Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft erfolgen.
- Geschieht der Austritt nicht vor dem 01. November zum Ende eines Geschäftsjahres, so hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende und das folgende Geschäftsjahr voll zu erbringen.
- Mitglieder, die ausgetreten sind, können nur unter den Bedingungen der ersten Aufnahme wieder in den Verein aufgenommen werden. Hierüber muss der Vereinsausschuss entscheiden.
- Das ausscheidende Mitglied verliert sämtliche Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- Der Ausschluss aus dem Verein kann verfügt werden:
 - Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten sich vereinschädigend oder der Vereinszugehörigkeit unwürdig erweist,
 - wenn ein Mitglied mit seinen Beitrags- oder Leistungsverpflichtungen, länger als 6 Monate im Rückstand bleibt, und auch nach erfolgter eingeschriebener Mahnung innerhalb weiterer vier Wochen nicht zahlt.
- Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vereinsausschusses durch einfache Stimmenmehrheit, nachdem dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zum freiwilligen Austritt gegeben wurde.
- Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung beziehungsweise mit dem Ausschließungsbeschluss.

§11 Organe des Vereins

- Die Angelegenheiten des Vereins werden erledigt:

1. Durch den Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden.
- Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
- Im Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende sein Vorstandsamt nur ausüben darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
- Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- Die Amtszeit endet erst mit der Eintragung des neuen Vorstands in das Vereinsregister.

Satzung des Schützenvereins
„TELL“ Hirschaid e.V.
Vereinsregister-Nummer 171
Stand **05.01.2024**

2. Durch die Vorstandschaft

- o Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus den beiden Mitgliedern des Vorstands, dem Hauptschützenmeister, Kassier, Schriftführer sowie zwei Standwarte.
- o Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- o Sie ist, - wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind- beschlussfähig.
- o Die Amtszeit endet mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung.

3. Durch den Vereinsausschuss

- o Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen:
 - Aus den beiden Mitgliedern des Vorstands
 - Den Mitgliedern der Vorstandschaft
 - Je zwei Schützenmeister für Sportpistole und Luftdruckwaffen
 - Zwei Jugendleitern oder Jugendleiterassistenten
 - drei Beisitzern
 - optional zwei Kassenprüfern.
- o Er ist zuständig in den von der Vorstandschaft zugewiesenen Angelegenheiten.
- o In allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
- o Die Einberufung mit einer Frist von 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen einem Mitglied des Vorstands.
- o Er ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.

4. Durch die Mitgliederversammlung

- o Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus der Vorstandschaft, dem Vereinsausschuss und allen aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.
- o Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig bei einfacher Stimmenmehrheit.
- o Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:
 1. Durch Beschluss des Vorstands
 2. Durch Beschluss der Vorstandschaft
 3. Durch Beschluss des Vereinsausschusses
 4. Auf Antrag der Mitglieder, wenn mindestens 40% der Mitglieder unter Angabe eines Grundes dies schriftlich verlangen.

Satzung des Schützenvereins

„TELL“ Hirschaid e.V.

Vereinsregister-Nummer 171

Stand 05.01.2024

- o Sowohl die ordentliche wie auch die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem festgelegten Termin schriftlich einzuberufen.
- o Die ordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen werden. Die Beurkundung der Beschlüsse ist von einem Mitglied des Vorstands und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- o Alle Mitglieder der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bis zur Neu- bzw. Wiederwahl führen die bisherigen Mitglieder des Vorstands, der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses die Geschäfte des Vereins weiter.

§12 Schützenmeisteramt

- Das Schützenmeisteramt besteht aus dem Hauptschützenmeister, zwei Schützenmeister für Luftdruckwaffen und zwei Schützenmeister für Sportpistolen zwei Jugendleiter oder Jugendleiterassistenten und zwei Standwarten.
- Es ist zuständig für die Planung und ordnungsgemäße Durchführung des Schießbetriebes.
- Für die genaue Einhaltung der Schießordnung ist unter Zugrundelegung der geltenden Vorschriften der Hauptschützenmeister verantwortlich.

§13 Aberkennung von Funktionen

- Der Vorstand kann mit Zustimmung der Vorstandschaft und nach Anhörung des betreffenden Funktionärs, der gegen die Vereinssatzung verstößt, den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder den Verein schädigt, diesen seines Amtes entheben.

§14 Wahlvorgang

- Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Kassiers und Schriftführer, sowie des Hauptschützenmeisters erfolgt geheim durch Stimmzettel.
- Die Wahl der übrigen Vorstandschaft Mitglieder und des Vereinsausschusses erfolgt durch Akklamation und durch einfache Mehrheit.
- Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied der Vorstandschaft aus, so ist innerhalb von vier Wochen eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Ersatzwahl wird vom Vereinsausschuss durchgeführt und von dem Versammlungs-Vorsitzenden geleitet.

Satzung des Schützenvereins
„TELL“ Hirschaid e.V.
Vereinsregister-Nummer 171
Stand 05.01.2024

§15 Stimmrecht und Beschlussfassfähigkeit

- Es sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr erreicht haben. Jede nach Maßgabe des §11 Abs. 4 einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der abstimmenden Stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§16 Satzungsänderung

- Satzungsänderungen können beschlossen werden auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung oder bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder dafür stimmt.
- Die Vorstandschaft wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und diese bei dem Registergericht anzumelden.
- Dasselbe gilt für Satzungsänderungen, die vom Vorstand des BSSB oder BDS aus Verbandsinternen Gründen für erforderlich gehalten werden.
- In Angelegenheiten, die in dieser Satzung keine Regelung gefunden haben, entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.

§17 Auflösung des Vereins

- Eine Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen oder wenn die Mitgliederzahl unter 3 (drei) sinken sollte.
- ***Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hirschaid die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.***

Eingetragen im Vereinsregister VR 171